



I.

Bezirksausschuss des 10. Stadtbezirkes  
Moosach Frau Johanna Salzhuber  
BA-Geschäftsstelle Nord  
Ehrenbreitsteiner Str. 28 a  
80993 München

Ihr Schreiben vom  
03.07.2017

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
27.07.2017

Haltverbot im Rahmen von Bauvorhaben

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03771 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 10 – Moosach vom 26.06.2017

Sehr geehrte Frau Salzhuber,

wir kommen zurück auf Ihren Antrag vom 26.06.2017 und teilen dazu Folgendes mit:

Wir bemühen uns bei der Erteilung von verkehrsrechtlichen Anordnungen grundsätzlich, die Belange der Anlieger und des Individualverkehrs in Einklang mit den Belangen der Bauausführung zu bringen. Insbesondere wirken wir darauf ein, den zur Verfügung stehenden Verkehrsraum sowohl von der Ausdehnung her als auch zeitlich auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken. Naturgemäß führen Arbeitsstellen und Baustelleneinrichtungen in Bereichen mit erhöhtem Parkdruck zu einer Verschärfung der Stellplatzbilanz.

Leider ist es uns nicht möglich vorab bzw. während der Genehmigungsdauer einen länger anhaltenden Baustillstand nachzuweisen. Diese Nachweise wären für einen Widerruf einer erteilten Genehmigung zwingend erforderlich. Finden Arbeiten in den Häusern statt, so ist dies von außen auch für die Verwaltung nicht feststellbar. Für tägliche Begehungen der jährlich rund 20.000 Baustellen steht der Straßenverkehrsbehörde weder das erforderliche Personal zur Verfügung, noch halten wir dies für angemessen. Kurzzeitige Baustillstände kommen als Widerrufsgrund nicht in Betracht. Da für private Baustelleneinrichtungen und Baustellen eine Sondernutzungsgebühr erhoben wird, gehen wir außerdem davon aus, dass es im eigenen Interesse der/des Bauherrn liegt, Flächen nicht über längere Zeiträume ungenutzt zu lassen, da dies für ihn teuer wird.

Zu Ihrer Fragestellung, inwiefern Behindertenparkplätze auch baustellenbedingt verlegt werden, dürfen wir antworten, dass dies im jeweiligen Einzelfall geprüft und, sofern erforderlich, auch praktiziert wird. Dies gilt für personenbezogene Behindertenparkplätze ebenso wie für allgemeine.

Im von Ihnen vorgetragenen Beispielfall Dachauer Straße 270 / 272 erfolgte diese Prüfung auch und ergab, dass der allgemeine Behindertenparkplatz vormals auf Antrag einer Apotheke genehmigt wurde, die im genannten Anwesen ansässig war. Diese ist ausgezogen. Vor diesem Hintergrund war eine Verlegung nicht erforderlich. Da die Arbeitsstelle bereits seit April diesen Jahres in dieser Form existiert und bislang vollständig beschwerdefrei ablief, sehen wir hier keinen Handlungsbedarf. Auch vom benachbarten Sanitätshaus haben uns bislang keine Informationen erreicht, dass der Behindertenparkplatz der ehemaligen Apotheke für eigene Kunden benötigt würde. Eine Antragstellung auf einen Behindertenparkplatz, wie in solchen Fällen erforderlich, erfolgte bislang ebenfalls nicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
HA III/132